

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Thomas Dähler (FDP, Zürich), Dr. Jörg Rappold (FDP, Küsnacht) und Christian Bretscher (FDP, Birmensdorf)

betreffend Verfassungs- und Gesetzesänderungen für die
Einsetzung eines Verfassungsrates

I. Verfassungsänderung

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Art. 65

Abs. 1 (unverändert)

Abs. 2 Wenn das Volk einer Volksinitiative oder einem Beschluss des Kantonsrates auf Totalrevision der Verfassung zustimmt, ist innerhalb eines Jahres ein Verfassungsrat zu wählen, welcher zu Händen des Volkes einen Revisionsvorschlag ausarbeitet.

Abs. 3 (unverändert)

Art. 66 (neu)

Ein Gesetz über den Verfassungsrat regelt die Kompetenzen, Arbeitsweise und Konstituierung des Verfassungsrates.

Der Verfassungsrat setzt sich aus 60 Mitgliedern zusammen. Seine Wahl richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahl des Kantonsrates, soweit das Gesetz über den Verfassungsrat nichts anderes festlegt.

II. Gesetz über den Verfassungsrat (GVR)

§ 1. Aufgabe des Verfassungsrates ist die Ausarbeitung einer Vorlage für die Totalrevision der Kantonsverfassung

Aufgabe

Die Vorlage zu Händen der Volksabstimmung ist durch einen Bericht zu erläutern. Dieser soll das Ergebnis der Schlussabstimmung im Verfassungsrat enthalten und auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten innerhalb des Verfassungsrates Rechnung tragen.

Beleuchtender
Bericht

- Der Verfassungsrat kann die Ausfertigung des Berichtes dem Regierungsrat übertragen.
- § 2. Die Wahl des Verfassungsrates findet innerhalb eines Jahres nach dem Erwahungsbeschluss des Kantonsrates über die Volksabstimmung gemäss Art. 65, Abs. 2 der Kantonsverfassung statt.
- Zeitpunkt der Wahl
- Der Regierungsrat bestimmt das Datum der Wahl
- § 3. Für die Wahl des Verfassungsrates wird der Kanton in fünf Wahlkreise eingeteilt:
- Wahlkreise und Kreiswahlvorsteher
- I. Bezirk Zürich
II. Bezirke Affoltern, Dietikon und Horgen
III. Bezirke Bülach und Dielsdorf
IV. Bezirke Winterthur, Andelfingen und Pfäffikon
V. Bezirke Hinwil, Meilen und Uster
- Der Regierungsrat bestimmt die Kreiswahlvorsteherchaften.
- Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Wahl des Kantonsrates
- § 4. Der Regierungsrat beruft die Mitglieder des Verfassungsrates zur konstituierenden Sitzung ein.
- Einberufung zur konstituierenden Sitzung
- § 5. Das älteste anwesende Mitglied des Verfassungsrates eröffnet die konstituierende Sitzung und bezeichnet vorläufig zwei Sekretäre und zwei Stimmzähler. Danach wählt der Rat den Präsidenten und, nachdem dieser den Vorsitz übernommen hat, die weiteren Mitglieder des Büros.
- Eröffnung, provisorisches Büro
- § 6. Die Amtsdauer des Verfassungsrates beginnt mit seiner Konstituierung und endet mit der Verabschiedung einer Vorlage für die Totalrevision der Verfassung.
- Amtsdauer
- Findet eine Vorlage für eine Totalrevision in der Schlussabstimmung im Verfassungsrat keine Mehrheit oder findet innerhalb von vier Jahren nach der Konstituierung des Verfassungsrates keine solche Abstimmung statt, ordnet der Regierungsrat ohne Verzug die Neuwahl des Verfassungsrates an.
- Neuwahl des Verfassungsrates
- § 7. Der Verfassungsrat erlässt auf Antrag seines Büros ein Geschäftsreglement.
- Geschäftsreglement

§ 8.	Der Präsident beruft den Verfassungsrat von sich aus ein, ferner dann, wenn das Büro oder mindestens 12 Mitglieder es begehren. Die Einladung wird den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugestellt.	Einberufung
§ 9.	Die Sitzungen des Verfassungsrates sind öffentlich. Die Kommissionssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.	Öffentlichkeit der Verhandlungen
§ 10.	Der Verfassungsrat kann vom Regierungsrat zu einzelnen Fragen einen Bericht verlangen.	Mitwirkung des Regierungsrates
§ 11.	Das Büro des Verfassungsrates wird in der konstituierenden Sitzung für die gesamte Amtsdauer des Verfassungsrates bestellt. Das Büro des Verfassungsrates besteht aus dem Präsidenten, dem ersten und zweiten Vizepräsidenten, zwei Sekretären und vier Stimmzählern. Das Büro vertritt den Verfassungsrat nach aussen.	Büro a) Bestellung b) Zusammensetzung c) Aufgabe
§ 12.	Über die Verhandlungen des Verfassungsrates, des Büros und der Kommissionen werden Protokolle geführt. Das Büro bezeichnet die Protokollführer. Für die Protokollführung können die Sekretäre, andere Mitglieder des Rates, sonst geeignete Personen oder nach Rücksprache mit dem Regierungsrat Beamte beigezogen werden. Das Protokoll der Ratsverhandlungen wird nach der Genehmigung durch das Büro den Mitgliedern gedruckt zugestellt.	Protokolle Protokollführer Ausfertigung
§ 13.	Der Regierungsrat stellt das Personal und die Weibel für die Besorgung der mit der Tätigkeit von Verfassungsrat, Büro und Kommissionen verbundenen Arbeiten.	Personal und Infrastruktur
§ 14.	Der Verfassungsrat wählt eine aus fünf Mitgliedern bestehende Redaktionskommission. Die Redaktionskommission bereinigt die vom Rat in erster Lesung beschlossene Verfassungsvorlage in formeller Hinsicht Der Verfassungsrat kann der Redaktionskommission weitere Aufgaben übertragen.	Redaktionskommission
§ 15.	Der Verfassungsrat kann einzelne Fragen einer Kommission zur Prüfung und Antragstellung überweisen. Er wählt deren Mitglieder und bestimmt den Vorsitzenden.	Spezialkommissionen

- § 16. Die Mitglieder des Verfassungsrates, des Büros und der Kommissionen beziehen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld sowie eine Reiseschädigung. Die Ansätze entsprechen denjenigen des Kantonsrates. Entschädigungen
- Das Büro setzt die Entschädigung der Sekretäre und der Hilfskräfte fest.
- § 17. Mindestens fünf Mitglieder des Verfassungsrates können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen. Die Fraktionen sind bei der Bestellung von Kommissionen angemessen zu berücksichtigen. Fraktionen
- Jedes Mitglied des Verfassungsrates kann nur einer Fraktion angehören.
- Die Fraktionen erhalten keine separaten Entschädigungen.
- § 18. Dieses Gesetz tritt unmittelbar nach der Erwirkung des Ergebnisses der Volksabstimmung in Kraft, sofern das Gesetz und die entsprechende Änderung der Kantonsverfassung vom Volk angenommen werden. Inkrafttreten

Thomas Dähler
Dr. Jörg Rappold
Christian Bretscher

Begründung:

Die Schaffung eines Verfassungsrates (VR) ermöglicht, ein Gremium mit der Ausarbeitung eines Verfassungsvorschlages zu betrauen, welches aufgrund seiner Grösse und Zusammensetzung für diese Aufgabe besser geeignet ist, als der Kantonsrat.

In einem neuen Artikel der heutigen Verfassung (Art. 66) soll zunächst die Grösse des VR, die Analogie seiner Wahl zu derjenigen des Kantonsrates und die Grundlage für ein kurzes Gesetz über den VR festgelegt werden.

Der vorgeschlagene Text für ein Gesetz über den Verfassungsrat (GVR) lehnt sich materiell im wesentlichen an die entsprechenden Gesetze anderer Kantone sowie an die Formulierungen im zürcherischen Wahlgesetz und im Kantonsratsgesetz an.

Drei wesentliche Elemente weichen von der Analogie zum KR ab:

- die Einteilung in nur fünf Wahlkreise (§ 3 GVR) ist bedingt durch die Grösse des VR. Sie berücksichtigt die durch neuere Entscheide des BGer festgelegten Minimalquoten einerseits und die regionale Gliederung des Kantons andererseits.
- Die Amtsdauer des VR ist auf maximal 4 Jahre angelegt. Kann sich der VR nicht auf einen Vorschlag einigen (§ 6 GVR), ist er neu zu wählen.

- Die Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 9 GVR) könnte an sich auch auf die Beratungen in Kommissionen ausgedehnt werden, da die vom VR und seinen Kommissionen beratenen Gegenstände ausschliesslich generell-abstrakter Natur sind und ausserdem ein erhöhter Transparenzanspruch der Öffentlichkeit besteht. Im Interesse einer sachlichen und konsensorientierter Diskussion in den Kommissionen sollte jedoch die Regelung des Kantonsrates übernommen werden und die Zulassung der Öffentlichkeit zu den Beratungen der Kommissionen die Ausnahme bleiben.